

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Flensburg (KiTa-Förderrichtlinie – KiTaFR)

1. Belegungsnachweis

Als Antrag für die Pro-Kind-Förderung und der I-Pauschale ist der Stadt Flensburg, Fachbereich 3, Abteilung Kindertagesbetreuung eine mtl. Belegungsmeldung mit dem letzten Tag des Monats als Stichtag bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen.

2. Zahlungstermine

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Im Ausnahmefall kann ein Abschlag aufgrund der bisher vorliegenden Belegungszahlen gewährt werden.

3. Pro-Kind-Förderung

Die kindbezogene Förderung ist abhängig von der Betreuungsdauer und der Art der Betreuung, bzw. dem Alter des Kindes und dem dadurch verbundenen Betreuungsaufwand. Die Förderbeträge werden mit Hilfe einer Modell-Kita (Ziffer 12) für jede Betreuungsart und Betreuungsdauer gesondert ermittelt. Eine Betrachtung der Kostenentwicklung findet einmal jährlich im zweiten Quartal im Rahmen der Eckwerteberatung statt.

Es gelten folgende Förderbeträge:

(ab 01.01.2010)		Krippe	Regelgruppe	Hort/I-Gruppe	altersgemischte Grp./Natur
bis 5 h		441 €	135 €	226 €	279 €
bis 6,5 h		548 €	171 €	271 €	351 €
bis 8 h		663 €	205 €	339 €	424 €

Die Förderung wird vierteljährlich aufgrund der monatlich vorgelegten Belegungsmeldungen nachträglich gewährt. Die Beträge der Pro-Kind-Förderung bilden die Obergrenze für die Kostenausgleichszahlungen an Umlandgemeinden für die Betreuung Flensburger Kinder.

Grundlage für die Pro-Kind-Förderung sind die in der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragsrichtlinie geltenden Elternbeiträge. Sollten höhere Elternbeiträge erhoben werden, werden diese individuell auf die Auszahlungsbeträge angerechnet.

3.1. Besondere Gruppenzusammensetzung

Bei besonderer Gruppenzusammensetzung gem. § 8 (3) KiTaVO werden bei Aufnahme von Kindern unter drei Jahren und gleichzeitiger Reduzierung der Gruppengröße Förderbeträge gem. folgender Tabelle gezahlt:

Altersgemischte Gruppe 20 Plätze gem. § 8 Abs. 3 KiTaVO				
Kinder unter drei Jahren	Kinder über drei Jahren	Kinder insgesamt	Anzahl der Fachkräfte	Pro-Kind-Förderung
0	20	20	1,5	doppelter Fördersatz* der Regelgruppe für jedes U3 Kind
1	18	19	1,5	
2	16	18	1,5	
3	14	17	2	einfacher Fördersatz* der altersgem. Grp. für alle Kinder
4	12	16	2	
5	10	15	2	
6	8	14	2	
7	6	13	2	einfacher Fördersatz* der Krippe für alle Kinder
8	4	12	2	
9	2	11	2	
10	0	10	2	

* es wird jeweils der Fördersatz entsprechend der Betreuungsdauer zugrunde gelegt.

4. Pauschale für Investitionsaufwand

Für Gruppen, deren Gruppenstärke mehr als Zweidrittel der lt. KiTaVO vorgesehenen Kinderzahl beträgt, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 € pro Gruppe gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zusammen mit der Pro-Kind-Förderung. Die Pauschale ist nicht zweckgebunden, ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

5. Grundpauschale

Die trägerabhängige Grundpauschale wird aufgrund der letzten vorliegenden Personalkostenabrechnung und des vom Land zur Verfügung gestellten Zuschusses nach § 25 Abs. 2 KiTaG jährlich neu festgesetzt. Voraussetzung ist eine Gruppenstärke von mehr als Zweidrittel der lt. KiTaVO vorgesehenen Kinderzahl.

Dem Fachbereich 3, Abteilung Kindertagesbetreuung ist bis zum 28.02. des Folgejahres eine Personalkostenabrechnung vorzulegen.

Bei der Berechnung der anerkannten Personalkosten wird von folgenden Höchstgrenzen ausgegangen:

- **Betreuungszeiten**
 - Betreuung bis zu 5,0 Std. (Halbtagsgruppe)
 - Betreuung bis zu 6,5 Std. (2/3 tags-Gruppe)
 - Betreuung bis zu 8,0 Std. (Ganztagsgruppe)

- **Verfügungszeiten (außerhalb des Gruppendienstes)**

Diese betragen bei einer

 - Halbtagsgruppe 1,5 Std. pro Tag
 - 2/3tags-Gruppe 1,5 Std. pro Tag
 - Ganztagsgruppe 2,0 Std. pro Tag

- **Ausfallzeiten**

Diese dienen als Ausgleich für Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit, Fortbildung.
Es werden folgende jährliche Zuschläge berücksichtigt:

 - bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung 10,2 Wochen
 - bei 1 Woche Schließung der Einrichtung 9,2 Wochen
 - bei 2 Wochen Schließung der Einrichtung 8,2 Wochen
 - bei 3 Wochen Schließung der Einrichtung 7,2 Wochen
 - bei 4 Wochen Schließung der Einrichtung 6,2 Wochen

- **Freistellung der Leitung**

Bei Einrichtungen mit vier oder mehr Gruppen erfolgt eine Leitungsfreistellung in Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Ansonsten werden 25% der Gruppenbetreuungszeiten zzgl. hiervon nochmals 20% angerechnet, höchstens jedoch in Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft.

- **Fortbildung**

Es können Kosten für Fortbildung und Fachberatung in Höhe von 400,00 € pro Vollzeitstelle jährlich anerkannt werden.

6. Betriebskostenzuschuss für Kinder unter drei Jahren

Die Landesmittel werden jährlich in unterschiedlicher Höhe in zwei Raten im Mai und Oktober der Stadt Flensburg zugewiesen. Die Verteilung der Mittel an die Träger erfolgt auf der Grundlage der Belegungsmeldungen April und September. Nach jeder Zuweisung des Landes wird eine kindbezogene Förderung nach Betreuungsdauer und Betreuungsart analog zum Verfahren der Pro-Kind-Förderung errechnet und zweimal jährlich an die Träger weitergeleitet.

7. Zuschuss Mittagsverpflegung

Als Zuschuss zur Mittagsverpflegung für die aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs betreuten Kinder werden 2,10 € pro Mahlzeit anerkannt. Möglich ist eine Bezuschussung im Hortbereich sowie in der Betreuung von mehr als 5 Stunden.

8. Geschwister- und Pflegekinderermäßigung

Zur Erstattung der Geschwister- und Pflegekinderermäßigung hat der KiTa-Träger dem Fachbereich 3, Abteilung Kindertagesbetreuung jährlich zum 31.12. mitzuteilen, für welche Kinder Ermäßigung gewährt wurde. Hierbei ist neben dem Namen und Geburtsdatum des Kindes auch dessen Gebührensatz, der Zeitraum der Ermäßigung und der gesamte Ermäßigungsbetrag anzugeben. Der zustehende Betrag wird nach vorliegender Meldung möglichst zeitnah an den Träger ausgezahlt.

9. Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz

Für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 3 der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) ein Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Umfang von 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche. In Flensburg wird das bedarfsgerechte Angebot auf 5 Stunden täglich erweitert.

Ab dem 01.08.2013 besteht für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

10. Individueller Rechtsanspruch

Über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus kann in Flensburg für Kinder von 0-14 Jahren ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, wenn diese betreut bzw. länger betreut werden müssen, da

I. deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten;

(Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.)

II. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(z.B. bei Entwicklungsrückständen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, bei einem besonders ungünstigen sozialen Umfeld, bei besonderen Konfliktlagen der Eltern oder sonstigen Belastungssituationen, wie z.B. nicht gesicherte Betreuung aufgrund schwerwiegender Krankheit oder Behinderung der Eltern oder eines Pflegefalls in der Familie.)

III. Sprachdefizite beim Kind vorliegen (keine oder geringe Deutschkenntnisse bzw. Sprach- auffälligkeit oder Spracharmut)

Diese Kriterien gelten in begründeten Einzelfällen auch für den Verbleib oder die Aufnahme von Kindern, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Für die Kindertagesstätten der dänischen Minderheit gelten deren Aufnahmeregelungen.

In den Einzelfällen, in denen erkennbar ist, dass die persönlichen Voraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen, kann der individuelle Rechtsanspruch auch nach Wegfall der persönlichen Voraussetzungen bis zu drei Monate weiterhin anerkannt werden. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulaufnahme gilt dies bis zur Einschulung.

11. Mindeststandards in Kindertagesstätten

Folgende Standards sind vom Träger gem. § 2 KiTaFR mindestens zu erfüllen:

11.1. Personal

11.1.1. Personaleinsatz

Der Träger gewährleistet für jede Kita eine Personalausstattung mit einem Berechnungsschlüssel, der den Mindestanforderungen des Kita-Gesetzes (KiTaG) / Kita-Verordnung (KiTaVO) entspricht.

- Gemäß § 5 KitaVO sollen in Krippen neben der Einrichtungsleitung eine Fachkraft sowie eine weitere Kraft in der Gruppe tätig sein (= 2 pro Gruppe).
- Gemäß § 6 KitaVO soll in Kindergärten neben der Einrichtungsleitung eine Fachkraft sowie eine weitere Kraft für die Hälfte der Zeit in der Gruppe tätig sein (= 1,5 pro Gruppe).
- Gemäß § 7 KitaVO ist in Horten der Personalschlüssel wie in Kindergärten (= 1,5 pro Gruppe).
- Gemäß § 8 Abs. 3 KitaVO ist in altersgemischten Gruppe mit 3 und mehr Kindern unter drei Jahren neben der Fachkraft eine weitere Kraft erforderlich (= 2 pro Gruppe).
- Gemäß § 4 KitaVO müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, d. h. eingruppige Einrichtungen haben einen Personalschlüssel von zwei Kräften.
- Gemäß § 8 Abs. 2 KitaVO sind für Integrationsgruppen (4 Kinder mit Behinderungen und 11 Kinder ohne Behinderungen) zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder berufl. Erfahrung mit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

11.1.2. Verfügungszeiten und Ausfallzeiten

Neben der notwendigen Zeit am Kind beinhaltet die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten) und Ausfallzeiten (Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen). Es ist hierfür ein angemessener Anteil der Arbeitszeit zu berücksichtigen in Höhe von mindestens:

- 5 Stunden in der Woche bei einer Halbtagsgruppe
- 6,5 Stunden in der Woche bei einer 2/3-Tagesgruppe
- 8 Stunden in der Woche bei einer Ganztagsgruppe

11.1.3. Freistellung der Leitung

Gemäß § 15 Abs. 2 Kita-Gesetz muss die leitende Fachkraft ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. In Anlehnung an den Vorschlag des Landesrechnungshofes sollte mindestens bei einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen von einer vollen Leitungsfreistellung ausgegangen werden. Für bis zu 4-gruppige Einrichtungen sollten mindestens Leitungsanteile von 5 Stunden je Gruppe wöchentlich gewährt werden.

11.1.4. Fortbildung

Der Träger initiiert regelmäßige Teamfortbildungen oder bietet den Mitarbeitern entsprechend die Möglichkeit, an Fortbildungen je nach Bedarf teilzunehmen.

11.1.5. Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeiterbesprechungen

Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren ihre gemeinsame Arbeit und diskutieren dabei ihre unterschiedlichen Standpunkte und entwickeln Lösungen. Es werden regelmäßig Teambesprechungen durchgeführt.

11.2. Inhalt

11.2.1. Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen

Der Bildungsauftrag bildet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundlage des täglichen Handelns.

11.2.2. Konzeption der Einrichtung

Der Träger legt der Stadt Flensburg für jede Einrichtung eine aktuelle Konzeption vor.

11.2.3. Elternarbeit

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern durch das Angebot von

- regelmäßigen Informations- und Entwicklungsgesprächen,
- Elternabenden,
- Eltern-Kind-Aktivitäten,
- Hospitation im Tagesablauf.

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte informieren die Eltern über

- Inhalte der pädagogischen Arbeit,
- Aktivitäten der Kindertagesstätte,
- konzeptionelle Veränderungen
- und schaffen Transparenz durch Informationsmaterial, Gespräche und Veranstaltungen.

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte beteiligen die Eltern am Kita-Geschehen durch

- die Bildung einer Elternvertretung und eines Beirates lt. Kita-Gesetz,
- Mitgestaltung von und Mithilfe an Aktivitäten und Projekten,
- Aufgreifen von Anregungen aus der Elternschaft,
- regelmäßige Elternbefragung.

11.3. Struktur der Einrichtung

11.3.1. Gruppengröße

Der Träger setzt die Bestimmungen der KitaVO und des Kita-Gesetzes bezüglich der Gruppenstärke um:

- In der Krippe 10 Kinder gemäß § 5 Abs. 2 Kita-VO
- In der altersgemischten Gruppe 20 Kinder gemäß § 8 Abs. 3 Kita-VO, Reduzierung um einen Platz je aufgenommenes Kind U 3
- In der Regelgruppe 20 Kinder gemäß § 6 Abs. 2 Kita-VO, in eigener Verantwortung auch 22 Kinder
- In der Hortgruppe 15 Kinder gemäß § 7 Abs. 2 Kita-VO

11.3.2. Größe der Räume

Für die Größe der Räume werden 2,5 m² pro Kind über 3 Jahren und 3,5 m² pro Kind unter 3 Jahren empfohlen.

11.3.3. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte unterstützen den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und verstehen dies als gemeinsame Gestaltungsaufgabe zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita, den Lehrkräften, den Eltern und Kindern.

11.3.4. Sicherheitsbestimmungen

Der Träger gewährleistet, dass die Einrichtungen den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, veranlasst die regelmäßigen Kontrollen und ggf. umgehend die notwendigen Reparaturen und Instandsetzungen.

11.3.5. Mittagessen

Für die Betreuung ab 6,5 Std. muss in der Einrichtung die Möglichkeit der Ausgabe eines Mittagessens bestehen.

12. Modell-KiTa: